



**Satzung des Vereins
SC TuB Mussum 1926 e.V.
in Bocholt
in der Fassung vom 14.06.2024**

§ 01 Name, Sitz:

Der Verein führt den Namen

SC TuB Mussum 1926 e.V.

Er hat seinen Sitz in Bocholt und ist in das Vereinsregister Coesfeld unter der Nummer **VR 2389** eingetragen worden.
Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß, Blau-Weiß
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Satzung des Vereins
SC TuB Mussum 1926 e.V.
in Bocholt
in der Fassung vom 14.06.2024



§ 02 Zweck:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Männer, Frauen, insbesondere der Jugend und der Senioren.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle sportlichen Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports und präventiven Maßnahmen im Gesundheitswesen.
- b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes.
- c) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- d) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
- e) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- g) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- i) Durch Pflege des örtlichen Brauchtums, auch in Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen.
- j) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger in Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- k) Sowie die Förderung der Inklusion für Menschen mit seelischen- geistigen- oder körperlichen Behinderung.

Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Satzung des Vereins
SC TuB Mussum 1926 e.V.
in Bocholt
in der Fassung vom 14.06.2024



§ 03 Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Zahlung von pauschalisierten Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe an Mitglieder ist zulässig.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Satzung und die Geschäftsordnung kann im Internet unter www.TuB-Mussum.de eingesehen werden.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 05 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus 5 Gruppen von Mitgliedern:

- a) Ehrenpräsidenten
- b) Ehrenmitglieder
- c) aktive Mitglieder
- d) passive Mitglieder
- e) Kurzzeitmitglieder

Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand.

Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden,
die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.

Kurzzeitmitglieder sind Nutzer von Kursangeboten von präventiven Maßnahmen im Gesundheitswesen

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt,
durch Ausschluss,
durch Tod,
durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben,
sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Halbjahr/Jahresende.

Bei einer Kurzzeitmitgliedschaft wird die Mitgliedschaft zeitlich befristet.

Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.

§ 07 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.

Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Höhe der Beiträge wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

In dieser werden auch alle anderen Vereinsrichtlinien über die Mitgliedschaft, das Ausschlussverfahren und alle anderen Bestimmungen über das Vereinsleben geregelt.

§ 08 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung,
der geschäftsführende Vorstand,
der erweiterte Vorstand,
die Jugendversammlung,
der Jugendvorstand

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

Satzung des Vereins
SC TuB Mussum 1926 e.V.
in Bocholt
in der Fassung vom 14.06.2024



§ 09 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung erfolgt spätestens vier Wochen (28 Tage) vor dem anberaumten Termin.

Dieser soll in den ersten 6 Monaten eines Jahres erfolgen.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im vereinseigenem Schaukasten an der Platzanlage Alfred-Flender-Straße 215, 46395 Bocholt

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden,

bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend,

bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer:
- Wahl der Versammlungsleiter/in
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.

Satzung des Vereins
SC TuB Mussum 1926 e.V.
in Bocholt
in der Fassung vom 14.06.2024



Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Jedes 16 jähriges Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom geschäftsführenden Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen durch den geschäftsführenden Vorstand

- a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- b) ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

Satzung des Vereins
SC TuB Mussum 1926 e.V.
in Bocholt
in der Fassung vom 14.06.2024



§ 11 Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- die erste Vorsitzende / dem ersten Vorsitzenden
- die 1. stellvertretende Vorsitzende / dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden
- Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Kassierer
- dem Beirat
- der/die Abteilungsleitern/innen oder deren Vertreter

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer wählen.

Diese haben dann die gleichen Rechte wie die übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus z. B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der erweiterte Vorstand eine Zuwahl vornehmen.

Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder der Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

Dem geschäftsführenden Vorstand steht ein Stimmrecht zu.

Die Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Satzung des Vereins
SC TuB Mussum 1926 e.V.
in Bocholt
in der Fassung vom 14.06.2024



Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 13 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder die Zugehörigkeit der entsprechenden Altersklassen der Verbände im Jugendbereich und deren gewählten Vertreter. Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.

Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand
- b) die Jugendversammlung

Näheres regelt die Jugendordnung

§ 14 Abteilungen

Für die im §2 festgelegte Vereinszwecke können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Wahl erfolgt in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.

Der Abteilungsvorstand ist zuständig für alle abteilungsspezifischen Angelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über Verwendung der der Abteilung zufließenden Mittel.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Satzung des Vereins
SC TuB Mussum 1926 e.V.
in Bocholt
in der Fassung vom 14.06.2024



§ 15 Geschäftsordnung, Vereinsordnung, Jugendordnung:

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.
In ihr werden alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen.
Sie bedarf der Zustimmung mit einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 16 Protokolle:

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Geschäftsführer.
Die Versammlung kann andere Personen bestellen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 17 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
wenn sie unrichtig sind;

Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit
feststellen lässt;

Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es
untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen
Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck
zu verarbeiten,
bekannt zu geben,
Dritten zugänglich zu machen
oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem
Verein hinaus.

§ 19 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der
Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Satzung des Vereins
SC TuB Mussum 1926 e.V.
in Bocholt
in der Fassung vom 14.06.2024



§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen **an die Stadt Bocholt**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports **zu verwenden hat**.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen oder die Verbindlichkeiten nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. **Hierbei muss es sich um einen steuerbegünstigten Verein handeln.**

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden."

§ 21 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.06.2024 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.